

1. Was wird gefördert?

Für die effiziente Arbeitsweise einer elektrischen Wärmespeicheranlage sind eine richtig eingestellte und funktionsfähige Steuerung bzw. Regelung sowie ein angemessenes Nutzerverhalten notwendig. Die STAWAG unterstützt daher ihre Kunden mit Wärmespeicheranlagen bei folgenden Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Förderfähig ist

a) die Optimierung der technischen Funktionalität und der Bedienung der vorhandenen Wärmespeicher-Anlage durch

- eine Vor-Ort-Beratung zur Funktionsweise und richtigen Bedienung der elektrischen Wärmespeicheranlage, eine Sicht-Kontrolle der Regelung auf korrekte Einstellung, eine Beratung zum sinnvollen Nutzerverhalten beim Heizen und Lüften mit einer elektrischen Wärmespeicheranlage, eine Beratung zu Asbest in elektrischen Wärmespeicheranlagen
- eine ggf. notwendige messtechnische Prüfung der Steuerung(en) und Regelung(en) auf Funktionsfähigkeit
- einen ggf. notwendigen Austausch der Steuerung(en) und Regelung(en) sowie der Ventilatoren und Raumthermostaten

b) die Erneuerung der vorhandenen Anlage durch

- einen Austausch vorhandener – mindestens 15 Jahre alter - gegen neue, energieeffizientere Wärmespeicheröfen

jeweils durch qualifizierte Elektro-Handwerksbetriebe.

2. Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und beträgt im Fall a)

- 50% der Kosten der Beratungsleistungen und der messtechnischen Prüfung, maximal 150 €.
- 100% der Kosten für die messtechnische Prüfung von hauszentralen Steuergeräten in Mehrfamilienhäusern, maximal 300 €.
- 50% der Kosten des Austausches der Steuerung(en)/Regelungen, maximal 150 €.
- 50% der Kosten des Austausches von Raumthermostaten und Ventilatoren, maximal 75 €.

im Fall b)

- 20% der Kosten des Austausches der Wärmespeicheröfen (neue Öfen / Montage / Entsorgung Alt-Öfen)

3. Wer wird gefördert?

- 3.1 Die Förderung wird natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts gewährt, die mit elektrischen Wärmespeicheranlagen Stromkunden der STAWAG sind.
- 3.2 Der Kunde muss zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Rechnungen der STAWAG vollständig und vorbehaltlos beglichen haben. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung.

4. Antragstellung

- 4.1 Die Antragstellung nach dieser Richtlinie muss innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsstellung über die zu fördernden Maßnahmen erfolgen, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2018.
- 4.2 Die Förderung ist mit dem Antragsvordruck „Elektrische Wärmespeicheranlage“ bei der Energieberatung der STAWAG, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, Tel.: 0241 181-1333, zu beantragen.
- 4.3 Mit dem Förderantrag ist eine Kopie der detaillierten Schlussrechnung über die durchgeführten Maßnahmen einzureichen. Folgende Positionen müssen in der Rechnung getrennt aufgeführt werden, um die Fördersumme ermitteln zu können:
 - Beratungsleistungen und messtechnische Prüfung
 - Austausch der Steuerung(en)/Regelungen (mit Detailangaben zu Hersteller, Typ)
 - Austausch von Raumthermostaten und Ventilatoren (mit Detailangaben zu Hersteller, Typ)
 - Austausch von Wärmespeicheröfen
- 4.4 Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen. Unvollständig eingereichte Anträge werden gegebenenfalls zurückgesandt.

5. Verfahren und sonstige Förderbestimmungen

- 5.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Haftung der STAWAG im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.
- 5.2 Die Förderung wird zurückgefordert, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist. Sie wird ebenfalls zurückgefordert, wenn die mit der STAWAG abgeschlossenen Verträge gemäß **Ziffer 3 innerhalb von vier Jahren ab Eingang des Förderantrages bei der STAWAG** gekündigt werden. In diesem Fall ist der Kunde zur Rückzahlung wie folgt verpflichtet:

- Kündigung (bis) zum Ende des 1. oder 2. Jahres nach Antragstellung: Rückzahlung in voller Höhe
- Kündigung (bis) zum Ende des 3. oder 4. Jahres nach Antragstellung: Rückzahlung in hälftiger Höhe

Der Rückzahlungsanspruch der STAWAG wird mit Ablauf des ersten gekündigten Liefervertrages fällig.

- 5.3 Die STAWAG behält sich vor, offene Rechnungsbeträge aus Lieferverträgen direkt mit den auszahlenden Fördermitteln zu verrechnen.

- 5.4 Die STAWAG oder von der STAWAG beauftragte Stellen sind berechtigt, sich auch vor Ort davon zu überzeugen, dass die angegebenen Maßnahmen tatsächlich und technisch ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

6. *In-Kraft-Treten*

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf, ansonsten bis 31. Dezember 2018.